

(Re-)Zertifizierung von DRG-Zentren für Kardiovaskuläre Bildgebung

I. Einführung

Die Diagnostik des kardiovaskulären Systems in der Schnittbildgebung hat in den letzten Jahren eine deutliche Diversifizierung erfahren. Sie ist bedingt sowohl durch wesentliche Verbesserungen der Untersuchungstechniken als auch durch umfangreiche medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedeutung der Bildgebung für Diagnose, Therapie und Prognose kardiovaskulärer Erkrankungen.

Die Diversifizierung der kardiovaskulären Schnittbilddiagnostik erfordert eine hohe Spezialisierung der in diesem Feld tätigen Radiologen. Die Deutsche Röntgengesellschaft hat mit der Einführung der Zusatzqualifizierung Kardiovaskuläre Radiologie (Herz-CT und/oder Herz-MRT) auf die hohen Qualitätsanforderungen in diesem Bereich reagiert.

Durch die Zertifizierung von DRG-Zentren für Kardiovaskuläre Bildgebung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eine hochspezialisierte Diagnostik für die Patientinnen und Patienten nur dann dauerhaft den besten Nutzen bringt, wenn die Diagnostik in ein interdisziplinäres Team eingebettet ist. Die Kriterien für diese DRG-Zertifizierung sind ausgerichtet auf das Vorhalten einer verlässlichen fachlichen wie personellen Basis der radiologischen Schnittbilddiagnostik in einem kooperationsfähigen Umfeld mit hoher Expertise in der kardiovaskulären Diagnostik und Therapie.

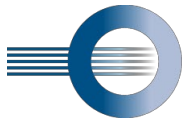
Die Zertifizierung erfolgt grundsätzlich als Zentrum für die kardiovaskuläre CT und MRT.

II. Verfahren

Das auf der Homepage der AG Herz- und Gefäßdiagnostik verfügbare Antragsformular (<https://www.ag-herz.drg.de/de-DE/1202/dokumente-und-formulare/>) wird von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen in elektronischer Form bei der DRG-Geschäftsstelle (zertifizierung@drq.de) eingereicht.

Die DRG-Geschäftsstelle bestätigt den Antragseingang, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und formale Korrektheit, fordert ggf. fehlende Unterlagen nach und leitet den Antrag sowie ggf. nachgereichte Dokumente an eine/n vom Vorstand der AG Herz- und Gefäßdiagnostik benannte/n Gutachter/in weiter. Alle Gutachterinnen und Gutachter verfügen über die Q2- oder Q3-Zertifizierung Kardiovaskuläre Radiologie.

Die Gutachterin bzw. der Gutachter prüft die Antragsunterlagen, fordert ggf. über die DRG-Geschäftsstelle noch fehlende Informationen nach und entscheidet über die Erteilung der Zertifizierung. Dabei beachtet die Gutachterin bzw. der Gutachter die im Dokument „Grundsätze für Begutachtungen und Prüfungen der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.“ in der jeweils aktuellen Version festgehaltenen Regelungen (siehe <https://www.drg.de/de-DE/51/zertifizierungen/>).



Die DRG-Geschäftsstelle informiert den/die Antragsteller/in über die Entscheidung der Gutachterin bzw. des Gutachters. Bei positiv begutachteten Anträgen sendet die Geschäftsstelle dem/der Antragsteller/in das Zertifikat zu.

Der Vorstand der AG Herz- und Gefäßdiagnostik kann die Entscheidung über die Zertifizierung bei unstrittigen Anträgen an die DRG-Geschäftsstelle delegieren.

Gemäß der im Dokument „Grundsätze für Begutachtungen und Prüfungen der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.“ festgelegten Widerspruchsregelung kann der/die Antragsteller/in der Zertifizierungsentscheidung innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei der DRG-Geschäftsstelle widersprechen.

III. Anforderungen

a) Bildgebende Verfahren

Voraussetzung für die Zertifizierung als Zentrum für Kardiovaskuläre Bildgebung ist die Durchführung von MRT- und CT-Untersuchungen des Herzens. Weitere Modalitäten sind optional.

b) Untersuchungszahlen

Durchführung von mindestens 300 kardiovaskulären Untersuchungen (CT und MRT) pro Jahr, wobei pro Modalität mindestens 50 kardiovaskuläre Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

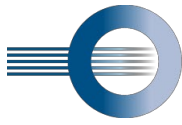
Relevant sind die dokumentierten Zahlen aus einem 12-monatigen Zeitraum, der bei Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Die Untersuchungszahlen werden durch Dokumentation im MR/CT Register der ESCR (<https://www.mrct-registry.org/>) oder durch Bescheinigung des radiologischen Chefarztes / Einrichtungsleiters / Weiterbildungsermächtigten nachgewiesen. Die Untersuchungszahlen müssen im Rahmen von stichprobenhaft durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Anfrage durch RIS-Auszüge oder anonymisierte Befunde belegt werden können.

c) Personelle Ausstattung

Der/die Antragsteller/in muss über eine Q2-Zertifizierung für Herz-CT und Herz-MRT verfügen.

Die Zertifizierung als Zentrum ist an den/die Antragsteller/in und die Institution gebunden. Wenn sich die personelle Ausstattung eines Zentrums dergestalt ändert, dass eine zertifizierte Radiologin bzw. ein zertifizierter Radiologe die Einrichtung verlässt und von einer gleich oder höher zertifizierten Radiologin bzw. einem gleich oder höher zertifizierten Radiologen ersetzt wird, muss das Zentrum dies der DRG-Geschäftsstelle mitteilen. Falls erforderlich, stellt die Geschäftsstelle ein neues Zertifikat aus (z.B. wenn der namentlich genannte Zentrumsleiter wechselt). Eine erneute Zertifizierung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Geltungsdauer der Zertifizierung ändert sich durch den personellen Wechsel nicht.



d) Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Mindestens zwei klinische Partner aus mindestens einer der folgenden Fachdisziplinen, darunter mindestens ein Partner aus einer kardiovaskulären Fachdisziplin:

Kardiovaskuläre Fachdisziplinen:

- Kardiologie
- Herzchirurgie
- Kinderkardiologie
- Gefäßchirurgie
- Angiologie

Weitere Fachdisziplinen:

- Nuklearmedizin
- Innere Medizin
- Allgemeinmedizin

Ein regelmäßiger interdisziplinärer Austausch ist ebenfalls Voraussetzung für die Zertifizierung als Zentrum und wird nachgewiesen durch regelmäßige interdisziplinäre Konferenzen und/oder interdisziplinäre Routinebefundung.

IV. Rezertifizierung von Zentren

Alle Zentren unterziehen sich einer Rezertifizierung, die alle fünf Jahre erfolgt. Hier wird der Nachweis der relevanten Untersuchungs-/Eingriffszahlen aus einem zwölfmonatigen Zeitraum, der bei Antragstellung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, die geforderte Personalausstattung sowie der Nachweis der interdisziplinären Zusammenarbeit erfasst.

Im Zuge der vom Vorstand der DRG am 01.10.2019 beschlossenen Konsolidierung der Zentrenzertifizierungen der DRG entfällt die Zertifizierung von Schwerpunktzentren. Bestehende Schwerpunktzentren werden als Zentren rezertifiziert.

V. Zentren mit mehreren Standorten

Bei der Zertifizierung von Zentren mit mehreren Standorten muss an jedem Standort eine durch die AG Herz- und Gefäßdiagnostik Q2-zertifizierte Radiologin bzw. ein Q2-zertifizierter Radiologe tätig sein. Ggf. können nur einzelne Standorte einer Einrichtung zertifiziert werden.

Die zu zertifizierenden Standorte müssen über eine PACS-Vernetzung verfügen.

Die geforderten Fallzahlen können von allen zu zertifizierenden Standorten zusammen erbracht werden.

Bei der Zertifizierung von Zentren mit mehreren Standorten ist die Erfüllung dieser Anforderungen in einem separaten Begleitschreiben zum Antragsformular darzulegen.